

Torsten Kaiser, Lübeck\*

**„Streit um den Nachlass“**

THEMATIK	Kontovollmacht, Bereicherungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	mittel bis schwer
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext, Palandt, Thomas/Putzo

**Beachte:** Der Klausursachverhalt ist aus Platzgründen auf die wesentlichen Informationen gekürzt worden. Im Examen würde der Sachverhalt in Form eines (längeren) Aktenauszuges gestellt sein. Das zutreffende Erfassen eines Aktenauszuges ist sicher auch ein Teil der Klausurleistung, muss aber leider in einer Ausbildungszeitschrift zugunsten der rechtlichen Erwägungen zurücktreten.

**■ SACHVERHALT**

Hubert L. Nazarenus  
-Rechtsanwalt-  
Wallstraße 37  
21030 Hamburg

**Aktenvermerk zur Akte 464/10**

In der Kanzlei erscheint am 10.08.2010 Brigitte Stöver aus Hamburg (Adresse: Landwehr 3, 21004 Hamburg) – von Person bekannt – und trägt folgenden Sachverhalt vor:

Lieber Herr Nazarenus, ich war ja in dieser Sache schon vor einiger Zeit bei Ihnen. Ich fasse den Sachverhalt nochmal kurz zusammen, damit Sie im Bilde sind: Ich bin ja die alleinige Erbin meines Mannes, der nach einem tragischen Verkehrsunfall am 08.06.2009 verstorben ist. Ab Januar 2009 lebte mein Mann allerdings mit der Frau Röhl in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen, da wir uns getrennt hatten. Es gab persönliche Differenzen zwischen uns, so dass wir unsere Ehe erstmal „ruhen“ lassen wollten. Diese Frau Röhl hatte ja nach dem Tod meines Mannes von seinem Konto bei der Dresdner Bank völlig zu Unrecht 25.000 € für sich abgehoben, ohne dass ich das wusste und gebilligt hätte. Diese Möglichkeit hatte sie, weil mein Mann ihr am 02.05.2009 eine Kontovollmacht über sein eigenes Konto gegeben hatte, damit sie sich auch um die finanziellen Angelegenheiten meines Mannes kümmern konnte. Mit Schreiben vom 02.08.2009 bat ich sie mir mitzuteilen, aus welchem Grund sie denn diesen Betrag vom Konto meines Mannes entnommen habe. Frau Röhl hat mir nur am Telefon lapidar mitgeteilt, dass das Geld ihr zustehe. Das habe sie von meinem Mann schriftlich bekommen.

Hier meine ich, dass das Geld auf keinen Fall Frau Röhl gehört, sondern mir als die Alleinerbin. Dieses Geld habe ich im Schreiben an Frau Röhl vom 05.08.2009 erfolglos unter Setzung einer Frist bis zum 05.10.2009 zurückgefordert. Das einzige, was ich von der Frau Röhl bekommen habe, ist ihr pampiges Schreiben vom 05.12.2009 gewesen. Danach bin ich ja zu Ihnen gekommen und habe Sie um die entsprechenden außergerichtlichen Schritte gebeten. Mit Schreiben vom 06.01.2010 haben Sie von Frau Röhl die Rückzahlung verlangt, doch auch selbst bei Ihnen hat sich Frau Röhl nicht gerührt. Jetzt dürfte meiner Meinung nach eine Klage nicht zu vermeiden sein, wofür ich Ihnen nunmehr Klageauftrag erteile.

Zudem hat sich jetzt neuerdings auch noch Folgendes ergeben: Mein Ehemann hatte bei einer Lebensversicherung AG eine kapitalbildende Lebensversicherung gehalten und zunächst mir die Bezugsberechtigung für die Todesfallleistung eingeräumt. Die entsprechenden Unterlagen habe ich mitgebracht. Mit an den Versicherer gerichtetem Schreiben vom 02.03.2009 widerrief mein Mann die ursprüngliche Bezugsberechtigung und setzte stattdessen die Frau Röhl als Bezugsberechtigte für die Todesfallleistung ein, was ihm der Versicherer mit Schreiben vom 08.03.2009 bestätigte. Es handelte sich bei der Einsetzung von R um eine widerrufliche Einsetzung als Bezugsberechtigte.

\* Der Verfasser ist Rechtsanwalt, zunächst bei Clifford Chance in Düsseldorf, heute in Lübeck. Er ist zudem Repetitor der Kaiserseminare und Mitherausgeber der JA. Außerdem betreut er bundesweit die Examensvorbereitung der Referendare bei den Kanzleien Clifford Chance und Sidley Austin LLP.

Erst jetzt in den letzten Tagen haben wir die Versicherungsunterlagen vollständig gesichtet (die waren in einem Ordner versteckt, den wir bislang übersehen hatten) und überhaupt davon erfahren. Nach Sichtung der Versicherungsunterlagen wies der Bruder meines Mannes, der mir in der Zeit nach dem Tod meines Mannes geholfen hatte, die Frau Röhl im Laufe des 17.07.2010 auf ihre Bezugsberechtigung für die Todesfallleistung hin. Dieser war der Sachverhalt auch neu. Frau Röhl beauftragte meinen Schwager daraufhin, die Bezugsberechtigung gegenüber dem Versicherer geltend zu machen. In einem von meinem Schwager noch am selben Tage mit dem Versicherer geführten Telefonat forderte der zuständige Sachbearbeiter zunächst die Übersendung der Versicherungspolice und einer Sterbeurkunde. Letztere wurde dem Versicherer von meinem Schwager am 28.07.2009 zugestellt.

Ich habe bei der Versicherung mehrmals telefonisch angefragt, ob ich nun als Alleinerbin die Versicherungssumme von 100.000 € endlich ausbezahlt bekomme. Die Versicherung hat das Guthaben leider nicht an mich ausgekehrt, sondern wies mich mit Schreiben vom 03.08.2010 darauf hin, dass sie sich für verpflichtet halte, die Versicherungsleistung an die Frau Röhl ausbezahlen, weil deren Bezugsberechtigung durch den Versicherungsfall unwiderruflich geworden sei. Mit der Frau Röhl habe man bislang zwar keinen Kontakt gehabt, man werde sich aber in den nächsten Wochen darum kümmern.

Darf die Frau Röhl die Versicherungssumme behalten, wenn die Versicherung die jetzt an sie auszahlt? Vielleicht sollten wir hier schnell Maßnahmen ergreifen, damit die Versicherungssumme nicht endgültig bei Frau Röhl verbleibt. Gerichtlich vorgehen möchte ich gegen die Versicherung allerdings erstmal nicht.

Die Mandantin überreicht folgende Unterlagen: Handschriftliches Testament vom 01.12.2001, Versicherungsvertragsurkunden vom 03.05.2004, Todesurkunde des Herrn Michael Stöver vom 08.06.2009, Schreiben der Versicherung vom 03.08.2010, Schreiben der Mandantin vom 05.08.2009 und das Schreiben der Frau Röhl vom 05.12.2009 nebst Anlage.

Annegerd Röhl  
Önkelstieg 15  
20333 Hamburg

05. 12. 2009

Frau  
Brigitte Stöver  
Landwehr 3  
21004 Hamburg

*Hallo Brigitte,  
wegen der 25.000 € kann ich nur nochmal wiederholen: Das Geld gehört mir! Der Michi hat mir noch zu seinen Lebzeiten das Geld geschenkt gehabt und ich habe dann davon Gebrauch gemacht und mir das dann abgehoben. Außerdem hatte ich ja eine Kontovollmacht und das bedeutet ja schon, dass ich Geld abheben und behalten darf.*

*Du kannst dich freuen, dass ich nicht noch mehr abgehoben habe. Ich finde das eine Frechheit, dass du jetzt hier jedem Pfennig nachläufst.*

*Das entsprechende Schreiben von Michael habe ich in Kopie beigefügt. Bitte belästige mich jetzt damit nicht mehr.*

*Mit freundlichen Grüßen  
A. Röhl*

Michael Stöver  
Kaiserdamm 112  
23001 Hamburg

Hamburg, 09.05.2009

Liebe Annegerd,  
ich habe dir ja eine Kontovollmacht erteilt. Du kannst gerne, wenn ich sterben sollte, nach meinem Tod dir etwas selbst von dem Geld abheben und dir was Schönes leisten.

Dein Michi

**Bearbeitervermerk:**

Versetzen Sie sich in die Lage des Rechtsanwalts Nazarenus und bereiten Sie die Entscheidung des Rechtsanwalts durch ein Gutachten vor. Das Gutachten soll auch prozess-taktische Erwägungen enthalten. Ein Sachbericht ist nicht erforderlich.

Soweit ein Schriftsatz an ein Gericht für erforderlich gehalten wird, so sind nur dessen Anträge auszuformulieren.

**Klausurtyp:** Es kommt in Examensklausuren nicht selten vor, dass wenn – wie hier – die rechtlichen Probleme der Klausur nicht ganz einfach zu lösen sind, im praktischen Teil der Anwaltsklausur nur die Ausformulierung der Anträge verlangt wird. Achten Sie ganz genau auf den jeweiligen Bearbeitervermerk.

Soweit danach ein Schriftsatz ans Gericht nicht für erforderlich gehalten wird, sind die wesentlichen Gründe hierfür in einem kurzen Schreiben an die Mandantin darzulegen. Ansonsten ist ein Mandantenschreiben entbehrlich. Auch ggf. für erforderlich gehaltene Schreiben an Dritte sind lediglich im Gutachten anzusprechen, nicht aber auszuformulieren.

Die von der Mandantin erwähnten Schreiben und Urkunden liegen vor und haben den angegebenen Inhalt.

Rechtsanwalt Nazarenus hat der Mandantin für seine bisherige Tätigkeit noch keine Gebührenrechnung gestellt.

Die Gesetze sind in ihrer neuesten Fassung anzuwenden.